

# Statuten des Club 84

## 1. Name, Sitz und Zweck

### *Art. 1*

Unter dem Namen „Club 84“ besteht in der Gemeinde Arth ein gemeinnütziger, politisch und konfessionell neutraler Verein gemäss Art. 60ff ZGB mit Sitz in der Gemeinde Arth.

### *Art. 2*

Der Verein bezweckt die finanzielle Unterstützung der Juniorenabteilung des HC Goldau. Er unterstützt die Förderung des Handballsports in der Gemeinde Arth und bildet eine Gemeinschaft von Freunden des HC Goldau, Handballinteressierten, Eltern von JuniorInnen und ehemaligen Aktiven.

## 2. Mitglieder

### *Art. 3*

Mitglied des Vereins „Club 84“ kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Zweck des Vereins unterstützen möchte.

Die Mitgliedschaft begründet sich durch die Einzahlung des Mitgliederbeitrages.

Über die Höhe des Mitgliederbeitrages entscheidet die Vereinsversammlung.

## 3. Organisation

### *Art. 4*

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die RechnungsrevisorInnen

## 4. Generalversammlung

### *Art. 5*

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich bis spätestens Ende Juni statt.

Die Einladung erfolgt durch den Vorstand mindestens 20 Tage vorher unter Bekanntgabe der Traktanden.

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt, wenn ein Fünftel der Mitglieder ein schriftliches Gesuch mit Traktandenliste und Unterschriften einreicht oder wenn der Vorstand sie einberuft.

#### Art. 6

Die ordentliche Generalversammlung:

- genehmigt des Protokoll der letzten Generalversammlung
- nimmt den Jahresbericht der Präsidentin oder des Präsidenten zur Kenntnis
- nimmt den Jahresbericht des Event Managers zur Kenntnis
- genehmigt die Jahresrechnung
- wählt die Präsidentin oder den Präsidenten, den übrigen Vorstand und zwei RechnungsrevisorInnen
- setzt den Mitgliederbeitrag fest und deren Verwendung
- behandelt Anträge die mindestens 8 Tage vorher schriftlich eingegangen sind
- ändert die Statuten

#### Art. 7

Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die mindestens 16 Jahre alt sind.

#### Art. 8

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

#### Art. 9

Eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten bedürfen:

- Statutenänderungen
- Ausschluss von Mitgliedern
- Auflösung des Vereins

## 5. Vorstand

#### Art. 10

Der Vorstand besteht aus

- der Präsidentin oder dem Präsidenten
- weiteren Mitgliedern, die mit besonderen Aufgaben betraut werden können

#### Art. 11

Die Präsidentin oder der Präsident und die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten selbst.

#### Art. 12

Die Präsidentin oder der Präsident beruft den Vorstand ein.

Der Vorstand regelt alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

#### Art. 13

Zwei RechnungsrevisorInnen werden von der Versammlung für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt.

Die RechnungsrevisorInnen prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung Bericht und Antrag.

## **6.    Finanzielles**

### *Art. 14*

Der Verein „Club 84“ beschafft sich die finanziellen Mittel aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Spenden, Schenkungen und anderen Zuwendungen

### *Art. 15*

Das Rechnungsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

### *Art. 16*

Für die Verbindlichkeiten haftet der Verein „Club 84“ ausschliesslich mit seinem Vereinsvermögen.

Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder für Schulden des Vereins wird ausgeschlossen.

## **7.    Schlussbestimmungen**

### *Art. 17*

Der Verein „Club 84“ wird aufgelöst:

- durch den Beschluss der Vereinsversammlung, bei einer Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten
- bei Zahlungsunfähigkeit
- wenn der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann

### *Art. 18*

Bei einer Auflösung des Vereins wird das Vereinsarchiv sowie das Vermögen dem HC Goldau bis zur Gründung eines neuen Vereins mit dem gleichen oder ähnlichen Zweck zur Verwaltung übergeben.

### *Art. 19*

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

### *Art. 20*

Die vorliegenden Statuten ersetzen die an der Generalversammlung vom 18. Juni 1984 genehmigten Statuten und treten nach Genehmigung durch die Generalversammlung vom 20. Juni 2008 in Kraft.

## **Verein Club 84**

Der Präsident

.....

Die Vorstandsmitglieder

.....